

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 06. GEMEINDERATSSITZUNG am 19.07.2023 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 73/1, GB 83017 Thierberg, Lehenhof

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 10.03.2023 und über den Antrag des Stadtrates vom 05.06.2023 wird vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 68 Abs. 3 lit. c Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Stadtamt ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-436/2022 (Planungsnr.: 513-2023-00002 vom 15.05.2023), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Teilflächen aus Grundstück 73/1, KG 83017 Thierberg durch vier Wochen hindurch vom 20.07.2023 bis 18.08.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung von Grundstück 73/1 KG 83017 Thierberg
rund 784 m² von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Photovoltaikanlage

sowie rund 1987 m² von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Hackschnitzelheizanlage mit Hackgutlager und Maschinengarage

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.:

**Mag. Fiona Primus
Stadtamtsdirektorin**

Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 20.07.2023

Abzunehmen am: 18.08.2023

Abgenommen am:



Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Peter Borchert

Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 20.07.2023